

# **BGer 8C 599/2008 vom 27. Februar 2009**

Bundesgericht, 2009-02-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_599\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_599_2008)

FR: TF 8C 599/2008 du 27 février 2009

IT: TF 8C 599/2008 del 27 febbraio 2009

## **Regeste**

Arbeitslosenversicherung | Arbeitslosenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Streitig und zu prüfen ist, ob das kantonale Gericht die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 29. April 2008, mit welchem die Öffentliche Arbeitslosenkasse die auf einem versicherten Verdienst von Fr. 3320.- basierende Taggeldabrechnung für den Monat Februar 2008 bestätigte, zu Recht mittels Nichteintreten erledigte. Ob der Versicherten ab 1. Mai 2008 die Vermittlungsfähigkeit als eine Anspruchsvoraussetzung auf Arbeitslosentaggelder abgesprochen worden ist, kann offen bleiben, da dieser Umstand nicht zur Gegenstandslosigkeit des vorliegenden Verfahrens führte.

### **E. 2**

Die Vorinstanz bringt vor, die Beschwerde sei innert der unter Androhung der Säumnisfolgen angesetzten und erstreckten Frist nicht hinreichend ergänzt worden. Auf die Beschwerde sei daher in Anwendung von § 6 Abs. 2 Sozialversicherungsgesetz/BS nicht einzutreten gewesen. Die Beschwerdeführerin wendet ein, die im kantonalen Verfahren eingereichte Beschwerde vom 15. Mai 2008 genüge auch ohne Ergänzung den gesetzlichen Anforderungen und sei daher materiell zu beurteilen. Der angefochtene Entscheid sei überspitzt formalistisch.

### **E. 3**

Nach Art. 61 lit. b ATSG muss die Beschwerde eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, ein Rechtsbegehren und eine kurze Begründung enthalten. Genügt sie diesen Anforderungen nicht, so setzt das Versicherungsgericht der Beschwerde führenden Person eine angemessene Frist zur Verbesserung und verbindet damit die Androhung, sonst auf die Beschwerde nicht einzutreten. Der von der Vorinstanz angerufene § 6 Sozialversicherungsgesetz/BS entspricht dieser Regelung inhaltlich.

### **E. 4**

Erfüllt eine Beschwerde die gesetzlichen Mindestanforderungen nicht und wird sie innert einer unter Androhung der Säumnisfolgen angesetzten Frist nicht verbessert, ist nach dem Gesagten auf sie nicht einzutreten. Indessen geht es nicht an, dass das Gericht bei formgerechter Beschwerde deren materielle Beurteilung von einer Ergänzung des Rechtsmittels abhängig macht. Dies käme einer formellen Rechtsverweigerung gleich (vgl. Urteile 8C\_145/2007 vom 8. Januar 2009 E. 4.2; U 440/99 vom 29. Februar 2000 E. 2).

### **E. 5**

Mit der Eingabe vom 15. Mai 2008 beantragte die Versicherte neben weiteren, an der Sache offenkundig vorbei zielenden Begehren eine "sachgemässe Abrechnung laut meines Einkommens rückwirkend auf 2 Jahre". Gleichzeitig spezifizierte sie dieses näher, indem sie verschiedene, teils global zusammengefasste Einkommensposten aufführte. Die Eingabe schloss sie ab mit dem Hinweis "Sollten Sie sich meinen Rechtsansprüchen widersetzen, werde ich meinen Anwalt einsetzen". Eine Begründung, weshalb die behaupteten Einkommenspositionen bei der Ermittlung des versicherten Verdienstes anders Berücksichtigung finden sollten, als im angefochtenen Einspracheentscheid vorgenommen worden, findet sich in dieser Eingabe nicht; ebenso fehlt eine Auseinandersetzung mit den diesbezüglichen Erwägungen im angefochtenen Einspracheentscheid. Die Eingabe beschränkt sich vielmehr auf das Wiederholen des bereits im Einspracheverfahren gestellten Antrags. Wenn die Vorinstanz dergestalt auf eine nicht hinreichend begründete Beschwerde schloss, ist dies nicht zu beanstanden. Ebenso wenig kann ihr zum Vorwurf gereichen, wenn sie - nicht zuletzt mit Blick auf den die Eingabe vom 15. Mai 2008 abschliessenden Hinweis auf den Beizug eines Anwalts - die Versicherte lediglich in allgemeiner Form und Wiedergabe von § 6 Abs. 2 Sozialversicherungsgesetz/BS zur Verbesserung der Beschwerdeschrift aufforderte. Eine Verletzung der richterlichen Fürsorgepflicht ist nicht ersichtlich. Die Vorinstanz ist auf die Eingaben der Versicherten zu Recht nicht eingetreten.

#### **E. 6**

Die Gerichtskosten werden der unterliegenden Beschwerdeführerin auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (im Sinne der vorläufigen Befreiung von den Gerichtskosten und der unentgeltlichen Verbeiständung) kann entsprochen werden, da die Bedürftigkeit ausgewiesen ist, die Beschwerde - wenn auch nur knapp - nicht als aussichtslos zu bezeichnen und die Vertretung durch einen Rechtsanwalt geboten war ( Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG ). Es wird indessen ausdrücklich auf Art. 64 Abs. 4 BGG aufmerksam gemacht, wonach die begünstigte Partei der Gerichtskasse Ersatz zu leisten haben wird, wenn sie später dazu im Stande ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.